

Sozial- und Gesundheitskommission
Antrag

Vom 14. Dezember 2011

Nr. RG 141/2011

**Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht**

Beschlussesentwurf 1

I.

§ 116 Absatz 2 soll lauten:

² Die Rechnung muss sämtliche Erträge und Aufwände während der Rechnungsperiode abbilden, ebenso den Stand des Vermögens am Ende der Rechnungsperiode im Vergleich zum Stand des Vermögens der vorangegangenen Rechnung.

§ 116 Absatz 3 soll lauten:

Erträge und Aufwände sind durch Belege auszuweisen.

§ 128 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Kanton führt über das Departement drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den Sozialregionen folgender Amteien:

- a) Solothurn–Lebern, Bucheggberg-Wasseramt
- b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein
- c) Olten-Gösgen

§ 128 Absatz 2 soll lauten:

² Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gliedert sich in höchstens drei Kammern.

§ 128 Absatz 3 soll lauten:

³ Bei besonders komplexen Geschäften bildet der Präsident aus der Mitte der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine Expertenkommer als Entscheidbehörde, in welcher er den Vorsitz führt.

§ 128 Absatz 4 soll lauten:

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Kammern pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und legt den Standort fest. Den Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen steht ein Antragsrecht zu.

Als § 128 Absatz 5 soll eingefügt werden:

⁵ Die jeweiligen Oberämter führen das Sekretariat, insbesondere die Geschäftskontrolle, Protokollierung und Aktenverwaltung.

Als § 128 Absatz 6 soll eingefügt werden:

⁶ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gegenüber dem vom Oberamt geführten Sekretariat weisungsbefugt.

Als § 128 Absatz 7 soll eingefügt werden:

⁷ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidungsfähig ist.

§ 131 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt.

§ 132 Ziffer I soll lauten:

I. Ernennung und Zusammensetzung der Behörde

§ 132 Absatz 2 soll lauten:

² Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf eine Amtsperiode. Er ernennt für jede Behörde

a) einen Präsidenten

b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer.

§ 132 Absatz 3 soll lauten:

³ Wenn in besonderen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde den Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.

§ 132 Absatz 4 soll lauten:

⁴ In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein.

§ 132 Absatz 5 soll lauten:

⁵ Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie und Psychologie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.

§ 133 Absatz 1 soll lauten:

¹ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt sein Amt hauptberuflich aus.

§ 133 Absatz 2 soll lauten:

² Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind der Präsident sowie dessen Stellvertreter, soweit dieser den Vorsitz einer ständigen Kammer führt.

§ 133 Absatz 3 wird gestrichen.

§ 143 Absatz 1 soll lauten:

¹ In der Regel klärt der Sozialdienst einer Sozialregion einen Sachverhalt ab und überweist

danach Akten, Bericht sowie Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Der Sozialdienst erledigt zudem die Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und Ziffer 3 ZGB.

§ 143 Absatz 2 soll lauten:

² Der Sozialdienst kann in begründeten Fällen eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären, trägt die Kosten aber selber.

§ 143 Absatz 3 soll lauten:

³ Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Abklärungen beim Sozialdienst einer Sozialregion einverlangen.

§ 143 Absatz 4 soll lauten:

⁴ Bleibt der Sozialdienst säumig, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen.

II.

§ 8 Absatz 1 soll lauten:

Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft (Sachüberschrift)

¹ Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f des Bürgerrechtsgesetzes²⁾.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1

Ablehnung des Beschlussesentwurfes 2

Zustimmung zum Beschlussesentwurf 3

Für die Sozial- und Gesundheitskommission

Präsident:

Aktuarin:

Peter Brügger

Beatrice Steinbrunner

Sprecher/in der Kommission: Peter Brügger

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.